

Anlage A.

Richtlinie

des Landkreises Aurich

als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG)
Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG

über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten
aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes
Ems-Jade (VEJ)

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV) als Übergangslösung. Er strebt an, diese AV schon im Jahre 2017 in eine rechtsverbindliche Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlichen Tarife in der Verkehrsregion Ems-Jade als nicht mehr auskömmlich darstellen lassen. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für den VEJ-Tarif eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit die Versorgung der Bevölkerung weiterhin mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten VEJ-Tarifs (Anhang 2) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können. Der VEJ-Tarif hat eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG zu enthalten.

1.2 Der finanzielle Gesamtausgleich auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 3.712.743 € begrenzt. Übersteigt die Summe der für die VU errechneten Ausgleichsummen in 2017 den o.g. Betrag, werden diese anteilig im Verhältnis zu den Ausgleichsleistungen zueinander gekürzt.

1.3 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

1.4 Der VEJ-Tarif nach dieser Richtlinie ist der den Verkehrsunternehmen genehmigte Tarif einschließlich der Beförderungsbestimmungen. Für eine turnusmäßige Erhöhung zum 1.8.2017 um den im Verkehrsvertrag hinterlegten Index (Anlage III des Verkehrsvertrages) gilt die Zustimmung bei Bedarf als erteilt.

1.5 Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3 b PBefG untereinander regeln.

1.6 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.4 und 2.1 führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden.

1.7 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission aufgrund einer laufenden Beihilfebeschwerde von Verkehrsunternehmen die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht nicht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend die Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.

2. Abgeltung finanzieller Nachteile

2.1 Finanzielle Nachteile können einem VU nur bei Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß 1.1 abgegolten werden.

2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile aufgrund gemeinwirtschaftlicher Tarifverpflichtungen kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger (ggf. über die VEJ-Geschäftsstelle) eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit

der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2. des Folgejahres schriftlich anzeigt.

2.3 Das VU hat vorrangig das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.

2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann. Der Landkreis Aurich erkennt den gutachterlich ermittelten marktfähigen Referenztarif (Anhang 5) bis zum 30.09.2017 als Berechnungsgrundlage an.

2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung des VEJ-Tarifs und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Die vom Aufgabenträger anerkannten Referenztarife werden gemäß Punkt 6. veröffentlicht.

2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z.B. aufgrund abweichender Regelungen zur Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.

2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken angenommen werden.

2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zum VEJ-Gemeinschaftstarif erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs

3.1 Der Aufgabenträger prüft (ggf. die VEJ-Geschäftsstelle im Auftrag des Aufgabenträgers) die Einnahmenprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah, umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich dem marktfähigen Referenztarif darzustellen.

3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen nach 3.1 legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigem Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.

3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:

- a. 15.5. 50% des Jahresbetrags
- b. 15.10. 40% des Jahresbetrags
- c. nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %

3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.

4. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV

4.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.

4.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

4.3 Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50% der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

5. Ex-post Kontrolle

5.1 Verfahren nach 2.4

5.1.1 Nach Abschluss des Kalenderjahrs, spätestens zum 28.2. des Folgejahres hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum VEJ-Tarif nach Gattungen und Preisstufen sowie Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

5.1.2 Die Unternehmen haben anhand ihrer Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhanges der VO 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrscheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären

5.1.3 Durch Tarifeinnahmen nach erfolgter Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

5.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU bis zum 28.2. des Folgejahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorab-

kalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

5.3 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

5.3.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt.

Als Gewinn gelten 6 % Umsatzrendite als angemessen.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

5.3.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.

5.3.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigelegt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.

5.3.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.

5.3.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.

5.4 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen

Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinn erforderlich ist.

5.5 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

6. Schlussbestimmungen

Den VU ist bekannt, dass die Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren müssen. Die Richtlinie wird deshalb in den Amtsblättern und auf den Homepages der Aufgabenträger veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Die Aufgabenträger wahren aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

Soweit auf die Zahlungen der Aufgabenträger durch die VU Umsatzsteuer zu leisten ist (derzeit 7 %), wird dieser Betrag von Seiten der Aufgabenträger den VU zusätzlich gewährt.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anhang 1: Gebiet Landkreis Aurich (Karte)

Anhang 2: Tarif

Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 5: Referenztarif